



# Bender & Kollegen

Steuer- und Ärzteberatung

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im November 2024

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer sich mit einem **Einspruch** gegen seinen Steuerbescheid wehrt, hat gute Chancen, recht zu bekommen. Wir stellen Ihnen die neueste Einspruchsstatistik vor. Darüber hinaus gehen wir noch einmal auf die **E-Rechnung** ein, die ab dem **01.01.2025** in Deutschland für alle inländischen B2B-Umsätze Pflicht wird. Der **Steuertipp** fasst die Steuerregeln zusammen, die für **Betriebsveranstaltungen** gelten.

Statistik

---

### Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2023 insgesamt **9.932.766 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 12,23 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

**Hinweis:** Gegenüber dem Jahr 2022 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2023 um beachtliche 233,5 % gesteigert, weil 2023 eine Flut von Einsprüchen allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68,8 %) waren die Steuerzahler 2023 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 12,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fäl-

len wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 18,5 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

**Hinweis:** Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

**Hinweis:** Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei

#### In dieser Ausgabe

- Statistik:** Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich ..... 1
- Digitalisierung:** Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten ..... 2
- Betriebsausgaben:** Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt ..... 2
- Scheidung:** Welche Steuerregeln für die Ex-Partner gelten ..... 2
- Aussetzungszinsen:** Zinssatz von 6 % pro Jahr verfassungswidrig? ..... 3
- Widerruf:** Von der Bank gezahlte Nutzungsentschädigung bleibt unbesteuert ..... 3
- Steuerbonus:** Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen ..... 4
- Steuertipp:** Welche Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen gelten ..... 4

fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

## Digitalisierung

### Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten

Ab dem **01.01.2025** wird die E-Rechnung in Deutschland für alle inländischen B2B-Umsätze **Pflicht**. Diese Verpflichtung geht auf das Wachstumschancengesetz zurück. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Datenformat im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Im Vergleich zu Papierrechnungen oder Rechnungen in digitalen Formaten wie PDF ermöglicht die E-Rechnung eine automatisierte Weiterverarbeitung, für die sie in einem standardisierten Datenformat erstellt und übermittelt wird.

Unternehmen in Deutschland müssen ab Januar 2025 E-Rechnungen **empfangen** können. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen tritt stufenweise in Kraft: Ab 2027 gilt sie für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € und ab 2028 für alle inländischen Unternehmen. In der Übergangszeit bis Ende 2026 dürfen Unternehmen Rechnungen auch weiterhin in anderen Formaten, wie auf Papier oder als PDF, ausstellen. Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind Rechnungen über steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise. Auch Umsätze an private Endverbraucher und nichtinländische B2B-Umsätze sind vorerst nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Für den Empfang von E-Rechnungen müssen Unternehmen über ein technisches System verfügen, das die Daten verarbeiten kann. Die E-Rechnungen müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in elektronischer Form unverändert aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Weitere Details soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums regeln, das im vierten Quartal 2024 erwartet wird.

## Betriebsausgaben

### Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt

Die **Jahresgebühr** einer Kreditkarte ist nur dann vollständig absetzbar, wenn die Karte ausnahmslos beruflich genutzt worden ist. Berufliche Einsätze sind zum Beispiel das Begleichen von

Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Geschäftsreisen, Flugbuchungen und Bahntickets für berufliche Flüge/Fahrten. Stellt der Arbeitgeber die Kreditkarte zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer keine Werbungskosten absetzen, da ihm dann privat keine Kosten entstehen.

Werden mit derselben Kreditkarte **auch private Ausgaben** beglichen, muss der berufliche bzw. betriebliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür sollten alle Posten auf den Kontoauszügen zunächst sondiert und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend sollte die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil der Jahresgebühr der Kreditkarte ist dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

**Beispiel:** Ein Freiberufler hat 2023 Rechnungen in Höhe von 4.500 € mit seiner Kreditkarte beglichen, davon 1.350 € für betriebliche Zwecke. Das macht im Verhältnis zur Gesamtsumme 30 % aus, so dass dieser Anteil an der Kreditkartengebühr absetzbar ist.

Vielnutzer von Kreditkarten sowie Freiberufler und Selbständige haben es leichter, wenn sie der Einfachheit halber gleich zwei Kreditkarten nutzen: eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. So muss später nicht jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Zwei separate Kreditkarten sind aber vonseiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Das Gesetz fordert nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander getrennt werden.

## Scheidung

### Welche Steuerregeln für die Ex-Partner gelten

Laut Statistischem Bundesamt ließen sich in Deutschland im Jahr 2023 rund 129.000 Paare scheiden. Steuerlich ist einiges zu beachten, wenn Eheleute endgültig getrennte Wege gehen:

- **Scheidungskosten:** Ausgaben für Anwälte, das Gericht, Notare oder Sachverständige sind steuerlich (seit 2013) nicht absetzbar.
- **Zugewinnausgleich:** Bei einer Scheidung (ohne Ehevertrag) kann der Zugewinn ausgeglichen werden. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners während der Ehe das Anfangsvermögen übersteigt. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt - der Zugewinn kann also nie negativ sein. Wenn sich ein Paar scheiden lässt und ein Partner mehr Zugewinn hat als der andere, wird dieser Unterschied ausgeglichen, so dass

beide am Ende gleich viel Zugewinn haben. Dieser Ausgleich ist für beide steuerfrei. Erfolgt der Zugewinnausgleich aber über eine Immobilie und wird diese an eine dritte Person verkauft oder dem Ex-Ehepartner übertragen, hängt es vom Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übertragung ab, ob der mögliche Gewinn versteuert werden muss.

- **Versorgungsausgleich:** Der Versorgungsausgleich gewährleistet, dass die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten gerecht verteilt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keiner der Ex-Partner nach der Scheidung schlechter gestellt wird, was die Altersvorsorge betrifft. Hierzu werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt. Für die Besteuerung ist der Versorgungsausgleich in der Regel erst bei der Auszahlung von Bedeutung. Anders verhält es sich, wenn Zahlungen vorgenommen werden, um eine Kürzung der eigenen Versorgungsansprüche durch Übertragung zu vermeiden. In diesen Fällen ist neben der versorgungsrechtlichen dringend auch eine steuerliche Beratung zu empfehlen.
- **Realsplitting:** Das Realsplitting ermöglicht es geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten, Unterhaltszahlungen steuerlich abzusetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der zahlende Partner bis zu 13.805 € jährlich als Sonderausgaben absetzen. Wer Unterhaltszahlungen erhält, muss diese als sonstige Einkünfte versteuern und dem Realsplitting zustimmen. Der Sonderausgabenabzug des zahlenden Partners muss jährlich in der Steuererklärung angegeben werden. Die Anlage U für die Erfassung von Unterhaltsleistungen in der Steuererklärung muss jedoch nicht jedes Mal neu abgegeben werden, wenn die sogenannte Fortläufigkeit korrekt angegeben ist und nicht widerrufen wird. Dann profitiert der zahlende Part durch eine gegebenenfalls niedrigere Steuerlast, während der empfangende Part den Unterhalt als sonstige Einkünfte angeben muss und dadurch unter Umständen eine höhere Steuerlast zu tragen hat.

#### Aussetzungszinsen

### **Zinssatz von 6 % pro Jahr verfassungswidrig?**

Wenn ein Einspruch oder eine Klage nach einer bewilligten Aussetzung der Vollziehung (AdV) erfolglos bleibt, müssen neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungszinsen von 6 % pro Jahr gezahlt werden. Der Bundesfinanzhof hat ent-

schieden, dass der AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist. Seiner Ansicht nach ist es zumindest in einer anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase nicht mehr erforderlich, einen Zinssatz von 6 % anzusetzen, um den durch eine spätere Zahlung erzielbaren Liquiditätsvorteil abzuschöpfen.

Das Gericht hat in dieser Frage deshalb nun das Bundesverfassungsgericht angerufen.

#### Widerruf

### **Von der Bank gezahlte Nutzungsentschädigung bleibt unbesteuer**

Gute Nachrichten für Kreditnehmer: Widerrufen sie einen **Verbraucherdarlehensvertrag** und wird dieser von der Bank rückabgewickelt, unterliegt der von der Bank gezahlte Nutzungsersatz nicht der Einkommensteuer. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatten Eheleute, die ihre Darlehen zur Finanzierung ihrer selbstgenutzten Wohnimmobilie nach 14-jähriger Laufzeit unter Hinweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung in den Verträgen widerrufen hatten. Vor dem Landgericht schlossen sie mit ihrer Bank einen Vergleich. Danach durften sie noch offene Darlehensbeträge ohne Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank zurückzahlen, und die Bank zahlte ihnen einen Nutzungsersatz. Unklar war, ob diese Zahlung den Verzicht auf die Rechte aus dem Darlehenswiderruf abgegolten hatte (entgeltlicher Rechtsverzicht), oder ob sie ein Nutzungsersatz für die von den Eheleuten bisher rechtsgrundlos erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen war.

Das Finanzamt besteuerte die Zahlung als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Der BFH hat jedoch entschieden, dass keine steuerbaren Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Sollte die Zahlung eine Entschädigung für einen Rechtsverzicht darstellen, der im Rahmen eines Vergleichs zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits vereinbart wurde, führt sie nicht zu steuerbaren Einkünften, da sie nicht das Ergebnis einer Erwerbstätigkeit war. Auch bei Einordnung der Zahlung als Nutzungsersatzleistung im Rahmen einer reinen Abwicklung der Darlehensverträge liegen keine steuerbaren Kapitalerträge vor. Die reine Rückabwicklung eines Darlehensvertrags im Rahmen eines Rückgewährschuldverhältnisses ist keine steuerbare, auf einen Erwerb gerichtete Tätigkeit.

**Hinweis:** Sonstige Einkünfte lagen ebenfalls nicht vor, da es an einer auf Einkünfteerzielung gerichteten Tätigkeit bzw. einem Leistungsaustausch in der Erwerbssphäre fehlte.

## Steuerbonus

---

### Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen

Wer haushaltsnahe Dienstleister in seinem Privathaushalt engagiert, kann die Lohnkosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und von einem Steuerbonus profitieren. Begünstigt sind unter anderem die Einsätze von Putz- und Haushaltshilfen sowie Hausmeisterdiensten, die Unterstützung bei der Gartenpflege und sogar die Betreuung und Versorgung von Haustieren auf dem eigenen Grundstück. Für die Lohnkosten kommt eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Lohnkosten**, maximal **4.000 €** im Jahr, in Betracht. Wichtig ist, dass über die Arbeiten Rechnungen ausgestellt werden, diese unbar beglichen werden und ein Zahlungsbeleg vorliegt. Zudem müssen Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten auf der Rechnung getrennt von den Materialkosten ausgewiesen werden.

Auch für den Einsatz von Handwerkern im Privathaushalt wird ein Steuerbonus gewährt. Begünstigt sind unter anderem Badezimmerrenovierungen, der Austausch von Bodenbelägen, das Anlegen eines Gartens sowie das Pflastern von Hof oder Terrasse. Wer für solche Arbeiten einen Handwerker beauftragt, kann **20 % der Arbeitskosten** bis zu **1.200 €** pro Jahr von seiner Einkommensteuer abziehen. Die Arbeiten müssen aber in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeübt werden - Handwerkereinsätze am Neubau sind also nicht begünstigt. Auch hier muss eine Rechnung vorliegen und unbar bezahlt werden. In Rechnung gestellte Materialkosten erkennt das Finanzamt auch bei Handwerkerleistungen nicht an. Zu den Arbeitskosten gehören aber neben den reinen Lohnkosten auch Maschinen- und Fahrt- sowie Verbrauchsmittelkosten.

## Steuertipp

---

### Welche Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen gelten

Betriebliche Feste und Feiern heben die Stimmung in der Praxis, ermöglichen ein lockeres Zusammenkommen und stärken die Verbundenheit zwischen Praxisleitung und Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander.

Steuerlich gilt: Arbeitgeber können alle Kosten der Betriebsveranstaltung als **Betriebsausgaben** absetzen und sogar etwaig anfallende Lohnsteuer für ihre Beschäftigten übernehmen. Allerdings müssen sie aufpassen, dass sie die Sozialversicherungsfreiheit nicht aufs Spiel setzen.

Bei einer betrieblichen Veranstaltung sind die Zuwendungen des Arbeitgebers **bis 110 € pro Mitarbeiter** steuerfrei; allerdings ist dieser Freibetrag auf zwei Veranstaltungen im Jahr begrenzt. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden. Die Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Die Steuerfreiheit für zwei Veranstaltungen pro Jahr kann nur dann beansprucht werden, wenn die Feier allen Angehörigen des Betriebs (oder eines Betriebsteils bei größeren Firmen) offensteht, es also keine hierarchische Begrenzung gibt. Zudem muss der Arbeitgeber aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmer aufteilen zu können. Bringen Beschäftigte Begleitpersonen mit, werden die kompletten Ausgaben für die Begleitung dem betriebszugehörigen Mitarbeiter zugerechnet. Der Freibetrag von 110 € ist dann also schnell überschritten.

Den Teilnehmern einer Betriebsveranstaltung werden nicht nur direkt zurechenbare Kosten (z.B. Speisen und Getränke) zugerechnet. **Alle Bruttoaufwendungen** des Arbeitgebers für die Feier, also auch nicht direkt zurechenbare Ausgaben, müssen auf die Mitarbeiter umgelegt werden. So fließen in den Steuerfreibetrag anteilig auch zum Beispiel Raummiete sowie die Kosten für gebuchte Künstler, externe Eventmanager und Trinkgelder ein. Ausgenommen sind Strom- und Wasserkosten auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers sowie die Kosten des eigenen Personals, das für die Feier abgestellt wird.

Wird das Fest auf dem Betriebsgelände ausgerichtet, fließen die **Reisekosten** ebenfalls nicht in den Steuerfreibetrag ein. Dies betrifft beispielsweise Mitarbeiter, die an einem anderen Standort tätig sind und für das Sommerfest zur Firmenzentrale anreisen. Der Arbeitgeber kann diese Reisekosten steuerfrei erstatten.

Fallen bei einer Betriebsveranstaltung zum Beispiel Kosten je Mitarbeiter von 135 € an, müssen also 25 € als geldwerter Vorteil versteuert werden. Der Arbeitgeber kann wählen, ob er diesen Mehrbetrag individuell zuzüglich Sozialabgaben oder **pauschal mit 25 % sozialabgabenfrei versteuert**. Letzteres ist für Beschäftigte regelmäßig vorteilhafter. Des Weiteren kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Beschäftigten übernehmen, so dass das Fest dann ein echtes Geschenk von der Praxisleitung ist.

Mit freundlichen Grüßen